

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Advertiser

Begriffsbestimmungen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

Affiliprint: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts Affiliprint B.V. mit satzungsmäßigem Sitz und Geschäftsadresse in (1314 CH) Almere (Niederlande) am P.J. Oudweg 5. Affiliprint befasst sich mit der Erbringung von Marketingdienstleistungen aller Art, der Vermittlung bei Werbemaßnahmen, der Erstellung und Durchführung von Werbekampagnen, der Durchführung von Arbeiten als Full-Service-Werbeagentur sowie mit Beratungstätigkeiten und mit der Erbringung von IT-Dienstleistungen.

Advertiser: die (juristische) Person oder Personengesellschaft, die die Dienste von Affiliprint in Anspruch nehmen möchte; dazu zählen unter anderem:

- die Herstellung von gedrucktem Werbematerial (durch Dritte) einschließlich von unter anderem Rabattcoupons, Geschenkkarten und Gutscheinen (optional);
- die Bereitstellung des Werbematerials (an einen vom Advertiser ausgewählten Teil) im Geschäftsnetzwerk von Affiliprint (optional);
- die Verteilung des Werbematerials unter Kunden des (ausgewählten Teils des) Affiliprint-Geschäftsnetzwerks.

Publisher: die Geschäftspartner von Affiliprint, die das Werbematerial an die Kunden verteilen.

Mediaplan: der freie Dienstvertrag, mit dem der Advertiser Affiliprint beauftragt, eine Kampagne oder Werbekampagne durchzuführen.

Auftragsbestätigung: die Bestätigung, mit der die voneinander unabhängigen Aufträge im Mediaplan festgelegt und zwischen dem Advertiser und Affiliprint vereinbart wurden.

1. Auftrag

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot von Affiliprint an den Advertiser und/oder jeden Auftrag, den der Advertiser an Affiliprint erteilt.
- 1.2. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Advertisers keine Anwendung auf (zukünftige) Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien finden.
- 1.3. Ein freier Dienstvertrag zwischen dem Advertiser und Affiliprint kommt zustande, sobald der Advertiser den Mediaplan von Affiliprint unterzeichnet. Für jeden

Auftrag werden die für diesen Auftrag zu erbringenden Leistungen im Mediaplan angegeben.

- 1.4. Ein Angebot von Affiliprint ist unverbindlich und stellt eine Einladung zur Erteilung eines Auftrags dar.
- 1.5. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder ein freier Dienstvertrag können nur mit schriftlicher Zustimmung beider Parteien geändert werden.
- 1.6. Weichen die Bedingungen eines freien Dienstvertrages von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab, haben die Bedingungen des freien Dienstvertrages Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Weitere Details: die Auftragsbestätigung

- 2.1. Der Mediaplan wird in gesonderten Aufträgen näher ausgearbeitet, die mit der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung durch den Advertiser zustande kommen.
- 2.2. Affiliprint kann die betreffende Bestellung erst dann garantieren, wenn die Auftragsbestätigung unterzeichnet wurde.

3. Allgemeine Rechte und Pflichten

- 3.1. Affiliprint wird bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Auftragnehmers handeln.
- 3.2. Affiliprint informiert den Advertiser über die Website www.affiliprint.com, über Slack, per E-Mail oder telefonisch über die zur Erfüllung des Auftrages durchgeführten Arbeiten. Der Advertiser erhält Zugang zu allen relevanten Informationen; dazu zählen unter anderem Informationen über die Ergebnisse hinsichtlich der Nutzung des Werbematerials durch die Kunden der Publisher und/oder die einzelnen Ergebnisse der ausgewählten Publisher, vorausgesetzt, der Advertiser kommt seiner Informationspflicht im Sinne der Absätze 5 und 6 dieses Artikels nach.
- 3.3. Affiliprint ist berechtigt, einen Auftrag ganz oder teilweise an Dritte zu vergeben, sofern der Advertiser dies nicht ausdrücklich ablehnt.
- 3.4. Affiliprint ist nicht befugt, den Advertiser zu vertreten. Affiliprint schließt Rechtsgeschäfte mit Dritten in eigenem Namen und auf eigenes Risiko ab.
- 3.5. Der Advertiser ist verpflichtet, Informationen auf schriftliche Anfrage von Affiliprint innerhalb einer von Affiliprint gesetzten Frist zu erteilen. Der Advertiser haftet gegenüber Affiliprint dafür, dass die von ihm geteilten Informationen richtig, vollständig und zuverlässig sind.

3.6. Wird der Vertrag von einer Medienagentur unterzeichnet, gelten diese Artikel auch für den von der Medienagentur betreuten Kunden und ist die Medienagentur verpflichtet, ihren Kunden diesbezüglich in Kenntnis zu setzen.

4. Werbematerial

- 4.1. Der Advertiser stellt Affiliprint das Werbematerial (bzw. das digitale Design des Werbematerials) rechtzeitig zur Verfügung.
- 4.2. Auf Wunsch des Advertisers sorgt Affiliprint dafür, dass das Werbematerial entsprechend dem (digitalen) Entwurf und möglichen weiteren im Angebot genannten Spezifikationen von einem Dritten hergestellt wird.
- 4.3. Das von Affiliprint angegebene Datum für die Erstellung des Werbematerials ist informativ, gilt annäherungsweise und kann daher niemals als feste Frist angesehen werden.
- 4.4. Der Advertiser ist verpflichtet, das hergestellte Werbematerial sorgfältig auf Mängel zu untersuchen. Der Advertiser hat die Möglichkeit, zu diesem Zweck einen Probeabzug von Affiliprint anzufordern.
 - a. Der Advertiser muss innerhalb von fünf Werktagen, nachdem er Mängel entdeckt hat oder jedenfalls billigerweise hätte entdecken müssen, bei Affiliprint reklamieren, andernfalls kann er sich nicht mehr auf einen Mangel der Leistung berufen.
 - b. Geringfügige Abweichungen zwischen dem erstellten Werbematerial und dem (digitalen) Entwurf können kein Grund für die Rückgängigmachung des freien Dienstvertrages oder für einen Schadensersatz sein.
- 4.5. Der Advertiser gewährleistet gegenüber Affiliprint, dass er berechtigt ist, das Werbematerial zu verwenden, herzustellen, zu vervielfältigen, zu verbreiten und/oder zu veröffentlichen. Der Advertiser gewährleistet gegenüber Affiliprint, dass das Werbematerial keine Rechte Dritter verletzt und/oder gegen Vorschriften verstößt. Der Advertiser befreit Affiliprint von der Haftung für diesbezügliche Ansprüche von Dritten.
- 4.6. Der Advertiser gewährleistet gegenüber Affiliprint, dass das Werbematerial für den Zweck, für den es verwendet wird, geeignet ist und dass das Werbematerial, auch hinsichtlich seines Inhalts und seiner Form, nicht anstößig ist.
- 4.7. Affiliprint steht es frei, das Werbematerial und das Logo des Advertisers für eigene Akquisitionszwecke oder zur Werbung für die eigenen Dienstleistungen

zu verwenden, sofern der Advertiser diesbezüglich nicht ausdrücklich widerspricht.

- 4.8. Es steht dem Advertiser frei, seine Produkte oder Dienstleistungen gleichzeitig außerhalb von Affiliprint zu bewerben. Es ist dem Advertiser jedoch nicht gestattet, den Kunden unter Ausschluss von Affiliprint in Bezug auf sein Werbematerial denselben oder einen höheren Rabatt anzubieten oder dieselben oder günstigere Bedingungen zu bieten.

5. Verteilung von Werbematerial

- 5.1. Wird das Werbematerial von Affiliprint oder von einem von Affiliprint beauftragten Dritten produziert, sorgt Affiliprint dafür, dass das erstellte Werbematerial den vom Advertiser ausgewählten Publishern zur Verfügung gestellt wird.
- 5.2. Affiliprint wird die Publisher anweisen, das Werbematerial an deren Kunden zu verteilen. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, erfolgt die Verbreitung im Rahmen der Zustellung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen durch den Publisher.
- 5.3. Das von Affiliprint angegebene Datum für die Verteilung des Werbematerials ist informativ, gilt annäherungsweise und kann daher niemals als feste Frist angesehen werden.
- 5.4. Affiliprint wird stichprobenartig überprüfen, ob die Verteilung des Werbematerials durch die Publisher in ordnungsgemäßer Weise erfolgt.
- 5.5. Der Advertiser stellt Affiliprint von Ansprüchen des Publishers frei, die im Zusammenhang mit dem Inhalt oder der Gestaltung des Werbematerials stehen.
- 5.6. Affiliprint fungiert als Vermittler und haftet nicht für die rechtzeitige Verteilung.

6. Kündigung

- 6.1. Die Parteien sind unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 dieses Artikels nicht befugt, den freien Dienstvertrag (vorzeitig) zu kündigen.
- 6.2. Jede der Parteien ist berechtigt, den freien Dienstvertrag in den folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung (vorzeitig) zu kündigen:
 - a. wenn über das Vermögen der anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet wird;
 - b. wenn der anderen Partei ein (vorläufiges) Zahlungsmoratorium gewährt wird;
 - c. wenn die andere Partei aufgelöst wird;
 - d. wenn eine gesetzliche Schuldbereinigung auf die andere Partei für anwendbar erklärt wird;
 - e. wenn die andere Partei gegen (eine oder mehrere) ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen hat.

7. Vergütung

- 7.1. Der Advertiser schuldet Affiliprint eine Vergütung gemäß den Bestimmungen des freien Dienstvertrages.
- 7.2. Affiliprint hat das Recht, vom Advertiser einen Vorschuss zu verlangen.
- 7.3. Ändern sich nach dem Zustandekommen des freien Dienstvertrages, jedoch vor der umfassenden Ausführung des Auftrages die Löhne, Preise oder sonstige Faktoren, die den Vergütungssatz bestimmen, ist Affiliprint berechtigt, die zuvor vereinbarte Vergütung nach schriftlicher diesbezüglicher Mitteilung anzupassen. Der Advertiser hat das Recht, den zuvor unterzeichneten Vertrag für nichtig zu erklären, wenn sich beide Parteien nicht auf neue Vergütungssätze einigen können.
- 7.4. Die Vergütung versteht sich ohne Umsatzsteuer und andere von staatlicher Seite erhobene Abgaben.
- 7.5. Die Bezahlung hat ohne Abzug, Skonto oder Verrechnung gleich welcher Art in Euro durch Einzahlung oder Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Der Tag der Zahlung ist der Tag, an dem der fällige Betrag auf dem Konto von Affiliprint gutgeschrieben wird.
- 7.6. Hat der Advertiser nicht innerhalb der angegebenen oder einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Zahlungsfrist gezahlt, ist der Advertiser von Rechts wegen im Verzug und ist Affiliprint berechtigt, ab diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Zinsen aus Handelsgeschäften zu berechnen.
- 7.7. Hat der Advertiser nicht innerhalb der Zahlungsfrist bezahlt, ist der Advertiser zur Vergütung aller außergerichtlichen und gerichtlichen (Inkasso-) Kosten verpflichtet, die Affiliprint entstehen.
- 7.8. Der Advertiser ist jederzeit und unabhängig von den vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, auf erstes Anfordern von Affiliprint eine Sicherheit für die Zahlung der an Affiliprint im Rahmen des Vertrages zu zahlenden Beträge zu leisten (oder stellen zu lassen), andernfalls ist Affiliprint zur Aussetzung ihrer Verpflichtungen berechtigt. Die angebotene Sicherheit muss so beschaffen sein, dass die Forderung einschließlich möglicher Zinsen und Kosten ordnungsgemäß gedeckt ist und von Affiliprint ohne Schwierigkeiten beigetrieben werden kann.

8. Haftung

- 8.1. Die aus welchem Grund auch immer vorliegende Haftung von Affiliprint gegenüber dem Advertiser ist pro Ereignis (wobei eine zusammenhängende Reihe

von Ereignissen als ein Ereignis zählt) auf maximal den Nettorechnungsbetrag in Bezug auf die erbrachten Arbeiten beschränkt, aus denen der Schaden entstanden ist, sofern dieser Rechnungsbetrag vom Advertiser tatsächlich bezahlt worden ist.

- 8.2. Die Haftung von Affiliprint für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, einschließlich Betriebsunterbrechungsschäden, Einkommensausfälle, immaterielle Schäden oder entgangene Einsparungen, ist zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen.
- 8.3. Affiliprint haftet nicht für den Schaden, der dem Advertiser durch die Handlungen des mit der Verteilung des Werbematerials des Advertisers beauftragten Publishers entsteht.

9. Geheimhaltung

Die Parteien werden wechselseitig Geheimhaltung wahren über den Inhalt der zwischen ihnen bestehenden Verträge und über alles, was ihnen über die Geschäftstätigkeit und/oder die Geschäftsbeziehungen der anderen Partei bekannt ist oder zur Kenntnis gelangen wird.

10. Kundenschutz

Während eines Zeitraums von zwei Jahren nach Abschluss des freien Dienstvertrages ist es dem Advertiser untersagt, ohne Einschaltung von Affiliprint Werbematerial in irgendeiner Weise über Publisher zu verbreiten, die Werbematerial des Advertisers durch Einschaltung von Affiliprint verbreitet haben.

11. Vertragsstrafe

Der Advertiser ist von Rechts wegen im Verzug, wenn er gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 10 verstößt. In diesem Fall verwirkt der Advertiser gegenüber Affiliprint eine Vertragsstrafe in Höhe von 15.000,00 € für jede Zuwiderhandlung sowie eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.500,00 € für jeden angebrochenen Tag, an dem die Zuwiderhandlung nach diesbezüglicher Entdeckung seitens Affiliprint fortbesteht, dies unbeschadet des Rechts von Affiliprint, Erfüllung, Rückgängigmachung und/oder Schadensersatz zu verlangen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Angebote von Affiliprint und die freien Dienstverträge zwischen den Parteien unterliegen niederländischem Recht.
- 12.2. Streitigkeiten, die sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den Angeboten und freien Dienstverträgen zwischen den Parteien

ergeben oder im Zusammenhang damit stehen, werden ausschließlich vom zuständigen Richter der Rechtbank Midden-Nederland, Sitzungsort Almere (Niederlande), beigelegt.

- 12.3. Wenn Affiliprint oder der Advertiser mit der Entscheidung des Mediators nicht einverstanden ist, kann der Streitfall dem zuständigen Gericht im Gerichtsbezirk von Affiliprint vorgelegt werden, es sei denn, Affiliprint entscheidet sich dafür, den Fall dem Gericht vorzulegen, das in Ermangelung dieses

Artikels für die Verhandlung des Streitfalls zuständig ist.

- 12.4. Im Falle der Nichtigkeit oder Aufhebung einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang in Kraft, und die nichtige oder aufgehobene Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Umfang der ursprünglichen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.